

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Eigentumsvorbehalt. Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

4. Gewährleistung. Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

5. Haftung. Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

6. Rechnungen und Zahlungen. Rechnungen sowie Leistungsausführungen können direkt bei Zugang – spätestens - beim Erhalt vom Auftraggeber beanstandet werden. Eine (eventuelle) Beanstandung:

- hat schriftlich zu erfolgen.
- Jede Rechnung ist mit 10% bei fester Terminreservierung sofort und der Rest (oder hälftige) Zahlung für unseren Material-Einkauf) sofort nach Zugang der Rechnung/Quittung etwa, spätestens 10 Tage vor Lieferung, oder bei Anlieferung der Ausrüstung zahlbar, Ausnahmen müssen schriftlich erfolgen. Auch bei Anlieferung der ersten Speisen ist der Restbetrag vom Auftraggeber spätestens ohne Abzug zu bezahlen.
- Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen wird, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.
- Etwaige zusätzlich nicht vereinbarte verursachte Leistungen am Veranstaltungsort durch Wartezeiten, Verspätungen, Verzögerungen seitens der Location, dem Auftraggeber oder durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten, Gäste, Personal etc.) ohne vorherige, schriftliche Bekanntgabe wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Durch aktuell (2022) sehr stark steigende Materialkosten, sowie auch Energiekosten usw. behalten wir uns vor bis 7 Tage vor Veranstaltung den vereinbarten Festpreis/Sonderpreis- Endpreis durch unsere tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu erhöhen. Gerade für die Mehrkosten für Materialaufwendungen, Energiekosten durch einen Pauschalbetrag bis maximal 10% auf den vereinbarten Endpreis-Sonderpreis aufzurechnen, auch wenn dieser „ohne weitere Kosten“ bestätigt wurde. Dies werden wir in Schrift- und oder mündlicher Form mitteilen. Hier wird nur anhand der tagesaktuellen Preise mit unserer bestehenden Kalkulation gerechnet und nur gefordert, soweit dies wirtschaftlich für den Materialeinkauf sowie Energiekosten- Mehraufwand nicht mehr zum ursprünglich vereinbarten Preis machbar ist. Hier bitten wir um Verständnis, da oft 1-18 Monate vor Veranstaltung kalkuliert und der Auftrag beidseitig bestätigt wird.

7. Kündigung / Stornierung

- a) Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- b) Kündigt bzw. storniert der Auftraggeber den Vertrag (Reservierung/Bestellung), ohne dass dieser Partyservice Bergmann hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat der Partyservice Bergmann Anspruch auf die vereinbarte Vergütung wie folgt:
 - Ab Datum der telefonisch- oder schriftlichen Reservierung/Bestellung mindestens 250.- Euro oder 10% der Vergütung, wurde diese nicht schriftlich getätigt oder wurde kein Preis mündlich oder schriftlich

mitgeteilt, mindestens 250.- Euro.

- bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 % der Vergütung
 - bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Vergütung
 - bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 70 % der Vergütung
 - danach 100 % der Vergütung
-
- Bei Stornierung eines mündlich oder schriftlich zugesagten Termins vom Kunden ist nach unserer schriftlichen oder mündlichen Bestätigung eine Summe in Höhe von mindestens 10% des genannten Auftragswertes, jedoch mindestens 250.- Euro zu begleichen. Dieser Betrag gilt auch dann, wenn noch kein eindeutiger Endpreis genannt wurde. Da uns durch die Absage potentieller Kunden durch den gebuchten Termin des Auftraggebers bei einer Stornierung des mündlich oder schriftlich zugesagten Termins sowie für die Bearbeitung ein Ausfall/Schaden sofort nach der Reservierung/Bestellung entstanden ist.
 - Befinden sich die Parteien in einem vorvertraglichen Verhältnis und bricht der Auftraggeber dieses, gleich aus welchem Grund, ab, so behält Bergmann Partyservice sich die Geltendmachung eines angemessenen Schadenersatzes bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung vor, jedoch ein Mindestbetrag in Höhe von 250.- Euro, falls keine genaue Vergütung/Endpreis genannt wurde.
 - zzgl. ggf. durch die Beauftragung Dritter (Dienstleister, Lieferanten, Personaldienstleister etc.) entstandene Kosten. Auch entstandene Kosten durch z.B: Beratungsleistungen (persönlich oder telefonisch), sowie weitere Service Leistungen wie Unterstützung zur Planung und Organisation Ihrer Feierlichkeit.
 - Dies gilt auch für alle Pandemien sowie die aktuelle Corona-Pandemie oder höhere Gewalt. Sollte es verboten sein die Feierlichkeit auszurichten, so muss bis spätestens 7 Tage vor der Feier der verbindlich gebuchte Termin schriftlich storniert werden und die Stornogebühr-Pauschale in Höhe von 250.- Euro ist zu entrichten. Der stornierte Termin muss binnen 12 Monaten in identischer Höhe vom Auftragswert neu gebucht werden. Wird der neue Termin ausgerichtet, so wird die Storno-Pauschale in Höhe von 250.- Euro vom gebuchten Auftragswert/Endpreis natürlich abgezogen und gutgeschrieben.
 - Sollte kein neuer Termin zwecks einer Stornierung durch eine Pandemie/Höhere Gewalt erfolgen, so behalten wir uns vor die vollen Storno-Gebühren einzubehalten, dies gilt auch falls die Feier nach aktuellen Richtlinien stattfinden darf und trotzdem vom Kunden storniert wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist.

Eine mögliche Kulanz bei Stornierung/ und anschließender Verschiebung eines verbindlich gebuchten Termins von Bergmann Partyservice ist stets eine freiwillige Entscheidung und muss schriftlich erfolgen.

8. Aufrechnung. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit Entscheidungsreif ist.

9. Weitere Bestimmungen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hier von unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

Manuel Bergmann
Bergmann Partyservice
Lindenallee 51
96129 Strullendorf
Mobil: 0160 9383 4008
info@bergmann-partyservice.de
www.bergmann-partyservice.de